

Aktenzeichen: 4 AZN 272/89

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 27. Juni 1989
- 4 AZN 272/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 23. Dezember 1983
Karlsruhe - 3 Ca 137/83 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 15. Februar 1989
Baden-Württemberg - 12 (6) Sa 86/84 -
(Mannheim)

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; BAT 1975 Anlage 1 a (Vka)
VergGr. III (Ingenieur für heiße Zellen)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung für Ingenieure bei Arbeiten in
"Heißen Zellen" beim Kernforschungszentrum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 272/89

12 (6) Sa 86/84 Baden-Württemberg
(Mannheim)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 27.
Juni 1989 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts
Baden-Württemberg vom 15. Februar 1989 - 12 (6) Sa
86/84 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig
verworfen.

G r ü n d e :

Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung
des Klägers.

Der Kläger war bei der Beklagten als technischer Ange-
stellter beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fanden aufgrund
arbeitsvertraglicher Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarif-
vertrag (BAT) und die Anlage 1 a in der für den Bereich der Ver-
einigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung
(VKA) Anwendung. Der Kläger erhielt Vergütung nach VergGr. IV a
BAT/VKA.

Mit seiner Klage hat der Kläger die Feststellung der Ver-
pflichtung der Beklagten begehrt, an ihn seit dem 1. August
1982 Vergütung nach VergGr. II BAT VKA, hilfsweise Vergütung nach
VergGr. III BAT/VKA zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffas-
sung vertreten, daß der Kläger tarifgerecht vergütet worden sei.



Das Arbeitsgericht hat der Klage hinsichtlich des Anspruchs auf Vergütung nach VergGr. III BAT/VkA stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers, mit der er seinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II BAT/VkA weiterverfolgt hat, abgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht in der gesetzlichen Form nach § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG begründet worden ist.

Der Kläger hat die von ihm behauptete Divergenz nicht ordnungsgemäß dargelegt. Eine solche setzt nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der in der Gesetzesnorm genannten Gerichte abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder angeblich den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (BAG Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen sich die voneinander abweichenden Rechtssätze aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß



nicht zweifelhaft bleibt, welche abstrakten Rechtssätze die Entscheidungen jeweils aufgestellt haben (BAGE 41, 188, 190 = AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz; BAG Beschluß vom 10. Juli 1984 - 2 AZN 337/84 - AP Nr. 15 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

Diesen Erfordernissen entspricht das Vorbringen des Klägers nicht. Der Kläger rügt, daß das Landesarbeitsgericht zur Interpretation des tariflichen Rechtsbegriffs der "Heraushebung durch das Maß der Verantwortung" in VergGr. II BAT/VkA Fallgruppe 1 (Abschnitt II, Angestellte in technischen Berufen) unter Bezugnahme auf die die Eingruppierung von Verwaltungsangestellten betreffenden Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 19. März 1986 - 4 AZR 642/84 - (BAGE 51, 282 = AP Nr. 116 zu §§ 22, 23 BAT 1975) und vom 16. April 1986 - 4 AZR 595/84 - (BAGE 51, 356 = AP Nr. 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975) einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt habe, der von einem im Urteil des Bundesarbeitsgerichts hinsichtlich der Eingruppierung von technischen Angestellten vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 - (BAGE 51, 59 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975) aufgestellten abstrakten Rechtssatz abweiche.

Dies trifft jedoch nicht zu. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zum Rechtsbegriff der "Heraushebung durch das Maß der Verantwortung" in VergGr. II BAT/VkA Fallgruppe 1 enthalten keinen abstrakten Rechtssatz, der vom Urteil des Senats vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 - abweicht. Das Landesarbeitsgericht stellt darauf ab, daß der tarifliche Rechtsbegriff der Verantwortung von den Rechtsbegriffen der Schwierigkeit der Tä-



tigkeit und der Bedeutung des Aufgabengebietes im Sinne der VergGr. III BAT/VkA Fallgruppe 1 zu unterscheiden sei, die Tarifvertragsparteien in VergGr. II BAT/VkA Fallgruppe 1 eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung durch das Maß der Verantwortung und damit eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung fordern und dies nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang auch im Hinblick darauf geboten sei, daß es sich bei der Fallgruppe 1 der VergGr. II BAT/VkA, die der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 entspricht, um eine Spitzengruppe handele, die herausgehobenen Charakter habe. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts stehen in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Senats im Urteil vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 -. Das Landesarbeitsgericht nimmt in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung ferner an, daß sich dieses Maß der Verantwortung aus der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen ergeben kann, jedoch mangels einer entsprechenden Einschränkung der Tarifvertragsparteien Mitverantwortung ausreichen und die Unterstellung des Angestellten unter einen Dezernenten unschädlich sein kann.

Soweit der Kläger aus der Bezugnahme im anzufechtenden Urteil auf die Urteile des Senats vom 19. März 1986 und vom 16. April 1986 (AP Nrn. 116 und 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975) eine Divergenz herleiten will, weil diese die Eingruppierung von Verwaltungsangestellten betreffen, übersieht der Kläger, daß das Landesarbeitsgericht insoweit nur auf die geänderte Interpretation des Senats zum Rechtsbegriff der "Verantwortung" als solcher, nämlich auf die Verpflichtung des Angestellten, dafür einzustehen zu müssen, daß in dem ihm übertragenen Dienst- oder Ar-



beitsbereich die dort – auch von anderen Bediensteten – zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, pünktlich und vorschriftsmäßig ausgeführt werden, Bezug nimmt. In diesem Sinne wird der Rechtsbegriff der "Verantwortung" von den Tarifvertragsparteien jedoch sowohl bei den Tätigkeitsmerkmalen für technische Angestellte als auch bei denjenigen für Verwaltungsangestellte verwendet.

Im übrigen wendet sich der Kläger nur gegen die Subsumtion im anzufechtenden Urteil, womit eine rechtserhebliche Divergenz nicht begründet werden kann.

Der Kläger hat die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

